

**Landesarbeitsgericht Schleswig-
Holstein**

Aktenzeichen: 6 TaBV 13/14

2 BV 119/13 ArbG Lübeck

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 15.10.2014

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beschluss

Im Namen des Volkes

In dem Beschlussverfahren mit den Beteiligten

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die Anhörung der Beteiligten am 15.10.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und die ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

b e s c h l o s s e n:

Die Beschwerde des Betriebsrats gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 23.04.2014 (2 BV 119/13) wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

.....

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 92 a Arbeitsgerichtsgesetz verwiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Auslegung einer Betriebsvereinbarung.

Der Beteiligte zu 2) ist Träger diverser Einrichtungen im Gesundheitssektor (Arbeitgeber), u.a. des D.-Krankenhauses M.. Dort sind gegenwärtig 314 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 72 Therapeuten (62,5 VK).

Der Antragsteller und Beteiligte zu 1) ist der für diese Einrichtung gewählte Betriebsrat (Betriebsrat).

In der Vergangenheit leisteten in dem Krankenhaus drei Therapeuten an Samstagen insgesamt 30 Therapien. Der Arbeitgeber wollte die Zahl der Therapien an Samstagen erhöhen. In einem Einigungsstellenverfahren schlossen die Beteiligten am 11.07.2012 eine Betriebsvereinbarung „Samstagsdienste“ (Anlage B1 = Bl. 4 d.A.).

Soweit hier von Interesse lautet die Vereinbarung:

- „1. An Samstagen leisten vier Therapeuten in der Zeit zwischen 08:00 und 15:00 Uhr insgesamt 40 Therapien.
- 2. Die Dienste werden auf alle Therapeuten (Krankenhaus und Heimbereich) gleichmäßig verteilt, ausgenommen sind die Psychotherapeuten, die Diätassistenten und die Mitarbeiterin in der Beschäftigungstherapie.
- ...
- 6. Voraussetzung für den Einsatz von vier Therapeuten und die Leistung von 40 Therapien am Samstag ist ein Personalbestand von mindestens 50 VK (Therapeuten).
Gezählt werden alle Therapeuten mit Anspruch auf Gehalt und Entgeltfortzahlung. Mitgezählt werden die Gesamttherapieleitung, die Psychotherapeuten, die Diätassistenten und die Mitarbeiterin in der Beschäftigungstherapie.

Wird der Personalbestand von mindestens 50 VK (Therapeuten) jeweils am letzten Tag von drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht, gilt bis zum Beginn des Monats, der dem Monat folgt, an dessen letz-

tem Tag er wieder erreicht worden ist, die Regelung, dass an Samstagen drei Therapeuten in der Zeit zwischen 08:00 und 15:00 Uhr insgesamt 30 Therapien leisten.

...“

Der Betriebsrat hat die Ansicht vertreten, nach Wortlaut und Systematik der Ziffern 2 und 6 der Betriebsvereinbarung müsse Frau S. als Gesamttherapieleitung bei Verteilung und Erbringung der Therapien an Samstagen beteiligt werden. Sie habe nicht aus dem Kreis der zu beteiligenden Therapeuten herausgenommen werden sollen. Frau S. sei auch in der Lage Therapien an Patienten zu erbringen, da sie seinerzeit als Physiotherapeutin eingestellt worden sei und sich entsprechend fortbilde.

Der Betriebsrat hat beantragt,

1. festzustellen, dass die Gesamttherapieleitende Frau S. verpflichtet ist gem. der Betriebsvereinbarung „Samstagsdienste“ vom 11.07.2012 Samstagsdienste zu leisten;
2. festzustellen, dass Personen, welche die Funktion der Gesamttherapieleitung innehaben, verpflichtet sind, Samstagsdienste im Sinne der Betriebsvereinbarung „Samstagsdienste“ vom 11.07.2012 zu leisten.

Der Arbeitgeber hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Arbeitgeber hat die Auffassung vertreten, aus dem Verlauf der Einigungsstelle ergebe sich, dass Frau S. keine Therapien zu leisten habe. Sie sei lediglich bei der Feststellung des erforderlichen Quorums von 50 VK (Vollzeit-Kräften) mitzuzählen. Seit Anfang des Jahres 2011 habe sie als Gesamttherapieleitung im Wesentlichen Leitungsaufgaben erledigt; sie erbringe seitdem unstrittig keine Dienste am Patienten (im Einzelnen Bl. 28 d.A.). Diese Auffassung habe der Einigungsstellenvorsitzende in seiner Email vom 29.06.2012 (Anlage AG6, Bl. 57 d.A.) geteilt.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Ob der Antrag zu 1) zulässig sei, könne offen bleiben. Die von den Beteiligten aufgeworfene Frage, ob die Person, die die Gesamttherapieleitung inne habe, momentan Frau S., Samstagsdienste nach den Regelungen der Betriebsvereinbarung „Samstagsdienste“ leisten müsse, sei jedenfalls mit dem zulässigen Antrag zu 2) zu beantworten und im Ergebnis zu verneinen. Die Betriebsvereinbarung „Samstagsdienste“ sehe eine solche Verpflichtung nicht vor. Dagegen spreche schon ihr Wortlaut. Ihm sei zu entnehmen, dass ausschließlich die Therapeuten der Einrichtung M. Therapien anbieten müssen. Die Leiterin der Gesamttherapie sei dagegen keine Therapeutin. Sie trage die Verantwortung für die organisatorisch-administrative Leitung der Einrichtung. So wie die Leiterin der Gesamttherapie deshalb von Montag bis Freitag keine Therapien am Patienten erbringe, müsse sie dies auch an Samstagen nicht. Das sei Aufgabe der Therapeuten. Die Leiterin der Gesamttherapie müsse nicht gelernte oder praktizierende Therapeutin sein. Es handele sich um eine „administrative“ Position. Darauf, dass Frau S., die aktuelle Gesamttherapieleitung, seinerzeit als praktizierende Physiotherapeutin eingestellt worden sei, komme es nicht an. Dieses Wortlautverständnis sei widerspruchsfrei. Ziffer 1 regle, dass vier Therapeuten Therapien anbieten. Ziffer 2 konkretisiere, dass bestimmte Therapeuten ausgenommen werden, weil das samstägliche Angebot solcherart Therapien nicht erforderlich erscheine. Dieser Ausnahme bestimmter Therapeuten habe es bedurft, weil Ziffer 1 nicht differenziere. Ziffer 6 bestimme, dass an Samstagen nur bei einer bestimmten Personalstärke 40 Therapien angeboten werden dürften. In dieser Ziffer gehe es ausschließlich um die Bestimmung des erforderlichen Personalbestandes. Satz 2 bestimme, dass alle Therapeuten gezählt werden, die Anspruch auf Gehalt oder Entgeltfortzahlung haben (und praktizieren). Satz 3 nenne diejenigen, die mitgezählt werden, obwohl es sich bei ihnen nicht um Therapeuten handele oder weil sie nach Ziffer 2 bereits ausgenommen seien.

Gegen den ihm am 30.04.2014 zugestellten Beschluss des Arbeitsgerichts hat der Betriebsrat am 20.05.2014 Beschwerde eingelegt und diese nach Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist bis zum 14.07.2014 am 07.07.2014 begründet.

Der Betriebsrat vertritt weiterhin die Auffassung, dass derjenige, der zur Leistung von Samstagdiensten herangezogen werden kann, bei der Feststellung der Mindestanzahl von 50 Vollzeitkräften mitzuzählen sei und umgekehrt. Das ergebe sich auch aus den als Anlagen beigefügten Emails (Bl. 118 ff. d.A.). Wenn das Arbeitsgericht in der Ziffer 2 eine „Herausnahmeregelung“ für bestimmte Personen sehe, sei festzuhalten, dass die Gesamttherapieleitung dort nicht genannt werde. Die Beteiligten hätten lange gerungen, wieviele Vollzeitkräfte benötigt würden, um weitere Samstagdienste zuzulassen. Dabei sei auch über die Berufsbilder gesprochen worden. Der Betriebsrat meint, alle zu Therapeutentätigkeit fähigen Mitarbeiter hätten zu Samstagdiensten herangezogen werden sollen. Frau S. besitze diese Fähigkeit und habe gelegentlich Therapieleistungen erbracht.

Der Betriebsrat beantragt,

1. den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 23.04.2014 zum Aktenzeichen 2 BV 119/13 abzuändern,
2. festzustellen, dass die Gesamttherapieleitende Frau S. zur Erbringung von Therapieeinheiten an Samstagen heranzuziehen ist,
3. festzustellen, dass Personen, welche die Funktion der Gesamttherapieleitung innehaben, zur Erbringung von Therapieeinheiten an Samstagen heranzuziehen sind.

Der Arbeitgeber beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts, hält jedoch den Antrag zu 1) bereits für unzulässig. Frau S. könne nicht als Therapeutin eingesetzt werden, denn als Gesamttherapieleitung trage sie eine andere Verantwortung. Sie sei daher keine Therapeutin im Sinne der Betriebsvereinbarung. Deshalb habe sie in Ziffer 2 nicht ausdrücklich genannt werden müssen.

Frau S. sei bei der Ermittlung des Vollzeitkräftebedarfs von 50 für die zusätzlichen Samstagdienste berücksichtigt worden. Da sie praktisch keine Therapien geleistet habe, seien die durchschnittlichen Therapieeinheiten einer Vollzeitkraft niedriger an-

gesetzt worden, als wenn Frau S. nicht berücksichtigt worden wäre (Berechnungsgrundlage für die 50 VK). Aus diesem Grund sei die Gesamttherapieleitung in Ziffer 6 als mitzuzählende Person erwähnt worden. Dagegen sei nicht vereinbart worden, dass all die Therapeuten als Vollzeitkräfte gezählt werden, die für die Einteilung zu Samstagsdiensten in Betracht kommen. Die Personenkreise in Ziffern 2 und 6 seien nicht identisch. Wären sie gleich, hätte es keiner gesonderten Bestimmung bedurft.

Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten und die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde des Betriebsrats ist zulässig. Sie ist statthaft (§ 87 Abs. 1 ArbGG) und frist- sowie formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 87 Abs. 2 S. 1, 66 Abs. 1 S. 1, 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

2. Die Beschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hat die Anträge des Betriebsrats zu Recht zurückgewiesen.

a) Der Betriebsrat hat in der Anhörung vor der Beschwerdekammer klargestellt, dass es ihm entgegen der ursprünglichen Antragsformulierung mit dem ersten Sachantrag (Antrag zu 2) nicht um die Klärung der Reichweite des Direktionsrechts des Arbeitgebers gegenüber Frau S. geht, sondern um Feststellung, dass der Arbeitgeber die Gesamtleitung der Therapie, aktuell Frau S., für die Erbringung von Therapieeinheiten an Samstagen heranzuziehen hat. Bislang berücksichtigt der Arbeitgeber Frau S. bei der Einplanung nicht. Dazu, so der Betriebsrat, sei der Arbeitgeber aber nach der Betriebsvereinbarung „Samstagsdienste“ verpflichtet.

Die Feststellung dieser Verpflichtung will der Betriebsrat erreichen.

Mit dem weiteren Sachantrag (Antrag zu 3) begehrt der Betriebsrat Feststellung, dass der Arbeitgeber auch andere Personen, die künftig die Funktion der Gesamtthe-

rapieleitung innehaben, zu Samstagsdiensten heranzuziehen hat. Dazu hat der Betriebsrat in der Anhörung klargestellt, dass es sich nur um solche Personen handelt, die nach ihrer Ausbildung und Befähigung Therapieleistungen erbringen können. Die Feststellung soll also nur für den Fall gelten, dass die (jeweilige) Gesamttherapieleitung therapeutisch tätig sein kann.

b) Mit diesem Verständnis sind die Anträge zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Streitgegenstand – Pflicht zur Heranziehung der Gesamttherapieleitung zu Samstagsdiensten – über den mit Rechtskraftwirkung entschieden werden soll, ist den Anträgen hinreichend deutlich zu entnehmen. Für die in der Anhörung vor der Beschwerdekammer formulierten Anträge besitzt der Betriebsrat auch die erforderliche Antragsbefugnis. Denn er macht erkennbar die (seiner Ansicht nach zutreffende) Durchführung der Betriebsvereinbarung geltend. Das Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass der Arbeitgeber bis zuletzt die Ansicht vertreten hat, die Gesamtleitung der Therapie, aktuell Frau S., sei nach der Betriebsvereinbarung „Samstagsdienste“ nicht für die Erbringung von Therapieeinheiten an Samstagen einzuplanen. Durch die begehrte Feststellung lässt sich die zwischen den Beteiligten streitige Frage für die Zukunft klären. Der Betriebsrat war daher nicht auf den Leistungsantrag zu verweisen.

c) Beide Sachanträge sind unbegründet. Der Betriebsrat kann nicht Feststellung verlangen, dass Frau S. oder eine andere Gesamttherapieleitende zur Erbringung von Therapieeinheiten an Samstagen herangezogen wird. Dazu ist der Arbeitgeber nach der Betriebsvereinbarung „Samstagsdienste“ nicht verpflichtet. Zwar führt der Arbeitgeber nach § 77 Abs. 1 S. 1 BetrVG Vereinbarungen zwischen dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber durch. Er ist also verpflichtet, solche Vereinbarungen ihrem Inhalt entsprechend im Betrieb anzuwenden und der Betriebsrat kann aus der betreffenden Betriebsvereinbarung in Verbindung mit § 77 Abs. 1 S. 1 BetrVG deren Durchführung im Betrieb verlangen (BAG, 18.03.2014 - 1 ABR 75/12 – NZA 2014, 984). Gestützt auf diesen Durchführungsanspruch kann der Betriebsrat jedoch nicht fordern, dass der Arbeitgeber die Gesamtleitung der Therapie, aktuell Frau S., für die Erbringung von Therapieeinheiten an Samstagen heranzieht. Eine solche Verpflichtung ergibt

sich bei zutreffender Auslegung nicht aus der Betriebsvereinbarung „Samstagsdienste“.

aa) Die Auslegung von Betriebsvereinbarungen richtet sich wegen ihres normativen Charakters nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung. Auszugehen ist danach vom Wortlaut der Bestimmungen und den durch ihn vermittelten Wortsinn. Insbesondere bei unbestimmtem Wortsinn ist der wirkliche Wille der Betriebsparteien und der von ihnen beabsichtigte Zweck zu berücksichtigen, sofern und soweit sie im Text ihren Niederschlag gefunden haben. Abzustellen ist ferner auf den Gesamtzusammenhang und die Systematik der Regelungen. Im Zweifel gebührt derjenigen Auslegung der Vorzug, die zu einem sachgerechten, zweckorientierten, praktisch brauchbaren und gesetzeskonformen Verständnis der Bestimmungen führt (BAG, 05.03.2013 - 1 AZR 417/12 - Rn. 14, NZA 2013, 916).

bb) Bereits der Wortlaut der Betriebsvereinbarung spricht dafür, dass die Gesamtherapieleitung, aktuell Frau S., bei der Heranziehung zu Samstagsdiensten nicht zu berücksichtigen ist. Die Person, die diese Leitungsaufgabe wahrnimmt, ist nämlich nicht als Therapeutin tätig. Nach der Vereinbarung haben aber nur Therapeuten an Samstagen Therapieeinheiten zu erbringen.

Die Leistung und Verteilung der Samstagsdienste ist in Ziffern 1 und 2 der Betriebsvereinbarung geregelt. Ziff. 1 bestimmt, dass vier Therapeuten an Samstagen in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr insgesamt 40 Therapien leisten. Die Dienste werden, so sieht es Ziff. 2 vor, auf alle Therapeuten gleichmäßig verteilt. Bei der Verteilung der Dienste werden die im 2. Halbsatz ausdrücklich erwähnten Psychotherapeuten, die Diätassistenten und die Mitarbeiterin in der Beschäftigungstherapie ausgenommen. Diese Mitarbeiter sollen also zur Therapieleistung an Samstagen nicht herangezogen werden.

Daraus ergibt sich zunächst, dass zu Samstagsdiensten nur Therapeuten herangezogen werden sollen und aus diesem Kreis nicht einmal alle. Der Begriff des Therapeuten wird nicht ausdrücklich definiert. Aus dem Regelungszusammenhang folgt aber, dass Therapeuten im Sinne der Betriebsvereinbarung nur solche sind, die nach ihrer Stellung im Betrieb tatsächlich Therapieleistungen am Patienten erbringen, also als Therapeuten arbeiten. Dafür spricht der Klammerzusatz in Ziff. 2, wo Krankenhaus und Heimbereich erwähnt werden. Die Verwaltung wird hingegen nicht ge-

nannt. Auch dort könnten Mitarbeiter arbeiten, die eine Ausbildung zum Therapeuten absolviert haben. Hinzu kommt, dass es sich bei den ausdrücklich ausgenommenen Psychotherapeuten, den Diätassistenten und den Mitarbeitern in der Beschäftigungstherapie um in der Therapie tätige Mitarbeiter handelt. Diese werden ausdrücklich aus dem Kreis derer, die Samstagsdienste leisten, herausgenommen. Das war erforderlich, weil sie ohne den zweiten Halbsatz bei der Verteilung von Samstagsdiensten zu berücksichtigen gewesen wären. Dagegen war es nicht notwendig, Mitarbeiter, die gar keine Therapieleistungen erbringen, unabhängig, ob sie dazu befähigt wären, aus dem Kreis der heranzuziehenden Mitarbeiter auszunehmen. Denn das war bereits durch die Verwendung des Wortes „Therapeuten“ geschehen.

Ein solches Verständnis ist auch mit den nachfolgenden Regelungen zu vereinbaren. In Ziff. 6 S. 1 wird für den Einsatz von vier Therapeuten und die Leistung von 40 Therapien am Samstag ein Personalbestand von mindestens 50 VK (Therapeuten) vorausgesetzt. Bei den 50 VK (Vollzeitkräften) handelt es sich, wie sich aus dem Klammerzusatz ergibt, um Therapeuten. Der Begriff „Therapeut“ findet sich in Ziffer 2 und meint dort Personen, die im Krankenhaus und Heimbereich Therapieleistungen erbringen. Dass es sich um Personen handelt, die tatsächlich als Therapeuten arbeiten, bestätigt Satz 2 von Ziff. 6. Danach werden nämlich nur die Therapeuten mit Anspruch auf Gehalt und Entgeltfortzahlung gezahlt. Nur wer als Therapeut tatsächlich zur Verfügung steht, soll bei Feststellung des Quorums (50 Vollzeitkräfte) berücksichtigt werden, nicht dagegen solche Personen, die zwar als Therapeuten arbeiten könnten, das aber - aus welchem Grund auch immer - nicht tun.

Der Umstand, dass gemäß Ziff. 6 S. 3 bei der Ermittlung des Quorums von 50 Vollzeitkräften neben den Psychotherapeuten, den Diätassistenten und der Mitarbeiterin in der Beschäftigungstherapie auch die Gesamttherapieleitung mitgezählt wird, führt zu keinem anderen Auslegungsergebnis. Im Gegenteil: Wenn es sich bei der Gesamttherapieleitung um einen Therapeuten im Sinne von Ziff. 2 der Betriebsvereinbarung handeln würde, hätte sie nicht ausdrücklich erwähnt werden müssen. Denn dann wäre sie automatisch mitgezählt worden und bei der Dienstverteilung zu berücksichtigen. So aber erweist sich Ziff. 6 S. 3 als allein auf die Feststellung des Quorums bezogene Regelung. Es werden dort zum einen Personen genannt, die zwar

Therapeuten sind (Psychotherapeuten, Diätassistenten, Mitarbeiterin in der Beschäftigungstherapie), die aber zu Samstagsdiensten nicht herangezogen werden sollen; zum anderen wird die Gesamttherapieleitung erwähnt, die nicht zu den Therapeuten im Sinne der Ziff. 2 gehört und deshalb erwähnt werden musste, um sie - obwohl nicht als Therapeut tätig - beim Quorum berücksichtigen zu können. Wegen des unterschiedlichen Regelungsgehalts der Ziff. 2 (Kreis der Therapeuten, die Samstagsdienste leisten) und Ziff. 6 (Mitarbeiter, die für das Erreichen des Quorums zu berücksichtigen sind) wird die Gesamttherapieleitung nicht zu einem Therapeuten im Sinne von Ziff. 2 der Betriebsvereinbarung. Die beiden Kreise müssen sich nicht notwendigerweise decken. Das zeigt die Behandlung der Psychotherapeuten, der Diätassistenten und der Mitarbeiterin in der Beschäftigungstherapie. Diese Personen zählen beim Quorum, leisten aber keine Samstagsdienste. Dass die Gesamttherapieleitung bei der Ermittlung des Quorums berücksichtigt wird, obwohl auch sie an Samstagen keine Therapien leistet, lässt sich durchaus damit rechtfertigen, dass die aktuelle Gesamttherapieleitung im Rahmen der Einigungsstellenverhandlungen bei der Ermittlung des Vollzeitkräftebedarfs von 50 VK für die zusätzlichen Samstagsdienste berücksichtigt worden ist. Da sie aber praktisch keine Therapien leistet, sind die durchschnittlichen Therapieeinheiten einer Vollzeitkraft niedriger angesetzt worden, als es der Fall gewesen wäre, wenn Frau S. nicht berücksichtigt worden wäre. Ihre Arbeitskraft ist also in die Berechnungsgrundlage für die 50 Vollzeitkräfte eingeflossen, jedoch nur mit äußerst geringem Therapieleistungsanteil.

Schließlich ergibt sich aus der vorgelegten Korrespondenz der Betriebspartner und des Einigungsstellenvorsitzenden nicht mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Betriebsvereinbarung einen anderen Inhalt haben sollte, als den im Rahmen dieser Auslegung ermittelten.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, § 2 Abs. 2 GKG.

Die Rechtsbeschwerde war gemäß §§ 92 Abs. 1 S. 2, 72 Abs. 2 ArbGG nicht zuzulassen, weil die Entscheidung auf den Umständen des Einzelfalls beruht und keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung betrifft.

gez. ...

gez. ...

gez. ...